

Einziehung ohne Grenzen?

In das nationale wie europäische Recht der Einziehung ist kriminalpolitisch wieder Bewegung gekommen. Trotzdem die deutsche Einziehungsreform erst sieben Jahre zurückliegt, hat die von der JuMiKo eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLA) im März 2024 einen 567-Seiten starken Abschlussbericht zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung vorgelegt. Nahezu parallel hat die EU im April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten beschlossen, die bis zum 23.11.2026 umzusetzen ist. Zuletzt ist die Fraktion der CDU/CSU im Dezember 2024 – offenbar schon im Wahlkampfmodus – mit der Aufforderung an die Bundesregierung aufgefallen, dem Bundestag kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Empfehlungen der BLA aufgreift und die EU-RL umsetzt (BT-Drs. 20/14014).

Nicht überraschend wird auch die aktuelle Reformwelle von dem Mantra-gleichen Ziel beherrscht, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen. Obschon die Reformwelle vor allem die Einziehung bei der schweren und organisierten Kriminalität stärken will, greifen die Vorschläge weit darüber hinaus. So legt die EU-RL einen weiten Begriff des Tatertrages zugrunde, der alle wirtschaftlichen Vorteile umfasst, die direkt oder indirekt durch eine Straftat, einschließlich der spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge, erlangt werden. Entsprechend will die BLA Folgesurrogate und diesbezüglichen Wertersatz (nebst Wertsteigerungen) bei der einfachen und erweiterten Einziehung erfassen. Zudem sollen künftig nach § 76a Abs. 2 StGB eine erweiterte selbständige Einziehung bei Verjährung der Anknüpfungstat zulässig sein sowie der Straftatenkatalog der verurteilungsunabhängigen Einziehung in § 76a Abs. 4 StGB auf gewerbsmäßige Delikte und Korruptionsdelikte ausgedehnt werden. Am weitesten geht die Fraktion der CDU/CSU. Sie will die bisher auf Katalogtaten beschränkte und als Soll-Vorschrift ausgestaltete verurteilungsunabhängige Einziehung durch einen *all crimes*-Ansatz in Form einer Kann-Vorschrift und eine Muss-Vorschrift bei den Katalogtaten ersetzen.

Diese Vorschläge offenbaren ein grundlegendes Regelungsproblem bei der Vermögensabschöpfung: Auf Basis der alleinigen Maxime, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen, erscheinen alle Vorschläge als effektuierende Lückenschließung und folglich konsequent. Begreift man dagegen, wie auch noch der Gesetzgeber von 2017, die Vermögensabschöpfung als System von Eingriffen unterschiedlicher Intensität in Betroffenenrechte, das durch die Subsidiarität der weniger zielgenauen Eingriffe (erweiterte und verurteilungsunabhängige Einziehung) gesichert wird, so erscheint die engere Ausgestaltung der weniger zielgenauen Einziehungsinstrumente nicht als Lückenproblem, sondern als Gewährleistung der Zielgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit der Einziehung.

Entscheidungen des *BGH*, welche diese Zielgenauigkeit sichern (z.B. zeitlicher Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat und Vorhandensein des der erweiterten Einziehung unterliegenden Gegenstandes; Bereicherungszusammenhang bei der Dritteinziehung nach § 73b Abs. 2 StGB), verdienen dann Zustimmung und sind entgegen der BLA nicht korrekturbedürftig. Konsequenter im Sinne der zweiten Perspektive ist, dass die EU-RL ein Kapitel zu Garantien für von Einziehungsmaßnahmen betroffene Personen enthält. Auch die BLA macht positive Reformvorschläge wie das Strafverteidigerprivileg bei der Dritteinziehung, Zahlungserleichterungen bei Vollziehung eines Vermögensarrestes, Klarstellung und Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten gegen Arrestbeschlüsse und Beschlagnahmeentscheidungen sowie Absehen von der Wertersatzeinziehung im Jugendstrafrecht.

Als absolute Grenze gilt der aktuellen Reformdebatte noch die Beweislastumkehr. Freilich ist absehbar, dass diese Grenze in künftigen Reformwellen immer stärker unter Druck geraten wird, weil das Erfordernis der Überzeugungsbildung von der Bemakelung des einzuziehenden Vermögensgegenstandes die Effizienz der erweiterten und verurteilungsunabhängigen Einziehung notwendig bremst.

Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München